

Absender/Datum	Nachforderung (zusammengefasst)	Ergänzende Erläuterungen
<p><b>Kreis Düren Schreiben vom 13.05.2020</b></p>	<p><b><u>Immissionsschutz:</u></b> Zur Abschätzung der von der geplanten nördlichen Abgrabungserweiterung zu erwartenden Geräusch- und Staubemissionen ist infolge der Abgrabungstätigkeiten inkl. des an- und abfahrenden Schwerlastverkehrs sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (genehmigte Abgrabung, genehmigter Deponiebetrieb und vorhandene Windenergieanlagen) das geplante Vorhaben gutachterlich zu betrachten.</p> <p>Im Rahmen einer gutachterlichen Schallimmissionsprognose ist für die geplante Abgrabungserweiterung nachzuweisen, dass die zu erwartenden Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung des maximal täglich auftretenden LKW-Verkehrs und der Vorbelastung (insbesondere der bereits genehmigten Abgrabung und Deponie sowie der vorhandenen Windenergieanlagen) die für die Gebiete zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm, an den nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauungen (Pappelhof, Mühlenend 31, Hohe Str. 47, Dr. Gustav Möhring Str. 1 bis 3) eingehalten werden. Im Gutachten sind geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen.</p> <p><b><u>Umweltauswirkungen durch Kapazitätserhöhung:</u></b> Laut Planung sollen jährlich durchschnittlich 150.000 m<sup>3</sup> (d.h. 270.000 t) Rohstoff abgebaut werden. Aus dieser Fördermenge lässt sich (bei Annahme einer durchschnittlichen Beladung von 25 Tonnen je LKW und 250 Arbeitstagen pro Jahr) überschlägig ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von im Schnitt täglich etwa 40 LKW-Fahrten abschätzen.</p> <p>Der Betrieb der Abgrabung vollzieht sich jedoch nicht gleichmäßig, sondern weist deutliche Saisonspitzen auf. Daher ist es durchaus möglich, dass der Betrieb an Spitzentagen von 80 LKW und mehr zusätzlich angefahren wird.</p> <p>Es fehlt eine belastbare Aussage zu den mit dieser Kapazitätserhöhung verbundenen Umweltauswirkungen (zusätzliche Immissionen über Verkehrsbelastung und erhöhte Betriebsintensität).</p> <p>Außerdem ist darzulegen, welche (Umwelt-)Auswirkungen die zusätzliche Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsbereich (z. B. Rückstau in Stoßzeiten) und auf die Erschließung über die Landstraße L 12 haben kann.</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Zufahrt wurde am 19.04.2016 eine Schalltechnische Untersuchung auf Grundlage einer Lärmmessung erstellt. Das Ergebnis zeigt, dass durch den Betrieb der bestehenden Abgrabung und Verfüllung auch im äußersten Westen an der L 12 sowie gleichzeitigem Betrieb der südlichen Zufahrt die Tagesrichtwerte für Lärm in dem zukünftigen Allgemeinen Wohngebiet auf der gegenüberliegenden Straßenseite eingehalten werden können.</p> <p>Am 16.11.2020 wurde eine Schallimmissionsprognose anlässlich der geplanten Erweiterung Nord erstellt. Es konnte nachgewiesen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten (Wohnbebauungen Pappelhof, Mühlenend 31, Hohe Str. 47, Dr. Gustav Möhring Str. 1 bis 3 sowie Kroschstr. 29) eingehalten werden können. Schallschutzmaßnahmen sind nicht notwendig. Die Schallimmissionsprognose vom 16.11.2020 liegt den Antragsunterlagen unter Register 7 bei.</p> <p><b><u>Betriebsablauf/Vorbelastung</u></b> Zunächst erfolgt der Abbau auf den Flächen der bestehenden Abgrabung. Anschließend erfolgt der Abbau auf den Flächen der Erweiterung. Der Abbau erfolgt dabei nicht parallel auf beiden Flächen.</p> <p>Die Verfüllung der Erweiterung beginnt erst, wenn die Verfüllung der bestehenden Abgrabung beendet wurde. Die zur Erschließung benötigten Flächen werden erst verfüllt, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Falls ein Parallelbetrieb erfolgt, führt dies nicht zu einer Zunahme von Verfüllkapazitäten, sondern nur zu einer betriebsinternen Aufteilung. Zur Klarstellung des Sachverhalts wird ein separater Änderungsantrag erstellt, welcher auch eine Anpassung der Fristen der bestehenden Abgrabung beinhaltet.</p> <p>Die genehmigte Abgrabung und Verfüllung und die genehmigte Deponie DK0 stellen keine Vorbelastung dar. Im Rahmen der Deponierung wird eine Teilmenge der ohnehin zur Verfüllung vorgesehenen Mengen durch Deponat ersetzt wird. Im Rahmen der Erweiterung erfolgt keine Kapazitätserhöhung.</p> <p>Eine Vorbelastung durch andere gewerbliche Anlagen (z.B. Windkraftanlagen) wird in den Schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigt, indem eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um 6 dB vorausgesetzt wird.</p>

Absender/Datum	Nachforderung (zusammengefasst)	Ergänzende Erläuterungen
		<p>In der Schalltechnischen Untersuchung vom 16.11.2020 wurden die folgenden Immissionsorte berücksichtigt: (Pappelhof, Mühlenend 31, Hohe Str. 47, Dr. Gustav Möhring Str. 1 bis 3 sowie Krosch Str. 29), IO1+IO2 (neu) sowie IO3 bis IO7.</p> <p>Zur Klärung der Frage, ob durch zusätzlichen LKW-Verkehr (Saisonspitzen) die zulässigen Immissionswerte an den Immissionsorten eingehalten werden, wurde am 13.09.2022 eine weitere Schalltechnische Untersuchung erstellt (siehe Register 6). Es wurde ermittelt, wie viele LKW die Einmündung auf die L 12 theoretisch maximal nutzen könnten, bis der zulässige Immissionsrichtwert an den vorhandenen Wohnbebauungen (IO1+IO2 (neu) sowie IO3 bis IO7) infolge des Erschließungsverkehrs erreicht wird.</p> <p>Unter der Maßgabe, dass der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschreitet, wären täglich 4.200 LKW-Fahrten (Hinfahrten und Rückfahrten) möglich, um den zulässigen Richtwert auszuschöpfen. Somit wäre auch der Nachweis erbracht, dass an den bestehenden Wohnbebauungen auch unter Berücksichtigung von Saisonspitzen keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu besorgen ist.</p> <p>In der Schalltechnischen Untersuchung vom 19.04.2016 wurden die Immissionsorte IO1 und IO2 (alt) betrachtet. In der Schalltechnischen Untersuchung vom 16.11.2020 wurden diese Immissionsorte nicht betrachtet. Aus diesem Grund wurde am 13.10.2022 eine weitere Schalltechnische Untersuchung erstellt, um die max. zulässige Anzahl an LKW-Verkehr auch für diese Immissionsorte zu ermitteln (siehe Register 6).</p> <p>Die Immissionsorte IO1 und IO2 (alt) bzw. IO8 und IO9 (neu) liegen westlich der bestehenden Einmündung/Zufahrt. Derzeit handelt es sich um Landwirtschaftsflächen. Für diese Flächen liegt ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Titz 23 Ortslage Rödigen-2. Änderung" vor. Eine Bebauung ist noch nicht vorhanden.</p> <p>Unter der Maßgabe, dass der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB unterschreitet, wären täglich 84 LKW-Fahrten (Hinfahrten und Rückfahrten) möglich, um den zulässigen Immissionsrichtwert auszuschöpfen.</p> <p>Auch eine Verdoppelung des beantragten LKW-Verkehrs (z.B. im Zuge von Saisonspitzen) wäre zulässig.</p>

Absender/Datum	Nachforderung (zusammengefasst)	Ergänzende Erläuterungen
		<p><u>Ergänzend ist hierzu zu sagen:</u> Zur Zwischenlagerung von Bodenmaterial wurde auf dem Randstreifen der bestehenden Abgrabung entlang der L 12 ein etwa 5 bis 6 m hoher Wall errichtet. Zum Zeitpunkt der Lärmmessung war der Wall noch nicht vorhanden. Der Wall führt zu einer zusätzlichen wirkungsvollen Abschirmung gegenüber Emissionen aus dem Betriebs-gelände und stellt gleichzeitig einen Sichtschutz dar. In Bezug auf den Lärmschutz kann der Wall als zusätzliche Lärmschutzmaßnahme angesehen werden.</p> <p><u>Rückstau der Verkehre auf die L12:</u> Zur Erschließung wird die neue Zufahrt genutzt, welche entlang der südlichen Grenze der Abgrabung/Deponie verläuft, eine Länge von etwa 460 m aufweist und auf ganzer Länge von ein-fahrenden und aus-fahrenden LKW´s genutzt werden kann. Sowohl für den ein-fahrenden Verkehr als auch für den aus-fahrenden Verkehr stehen ausreichend große Warteräume zur Verfügung. Ein Rückstau auf die L12 ist nicht zu besorgen.</p>
	<p><u>Es ist</u> gutachterlich nachzuweisen, dass von der geplanten Abgrabungserweiterung die Immissionsgrenzwerte für die Partikel PM10 (Schwebstaub) gemäß § 4 der 39. BImSchV, die Immissionsgrenzwerte für die Partikel PM2,5 (Schwebstaub) gemäß § 5 der 39. BImSchV sowie die Immissionsgrenzwerte für Staubbiederschlag (nicht gefährdender Staub) gemäß Nr. 4.3.1 der TA Luft unter Berücksichtigung der Vorbelastung (insbesondere der bereits genehmigten Abgrabung sowie des Deponiebetriebs) an keinem Beurteilungspunkt überschritten werden.</p>	<p>Zur Ermittlung der Immissionsvorbelastungen wurden vor Ort sechs Monate lang - von August 2021 bis Februar 2022 - Messungen durchgeführt. Entsprechend dem Betriebsablauf wurden dabei die Staubentwicklungen aus Abgrabung, Bodenverfüllung und DK0-Verfüllung (Abschnitte A+B) erfasst.</p> <p>Im Rahmen des Messberichtes vom 29.04.2022 wird dargelegt, dass die ermittelten Vorbelastungswerte die zulässigen Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten unterschreiten.</p> <p>Die Staubprognose liegt den Antragsunterlagen unter Register 8 bei.</p>
<p><b>Kreis Düren Schreiben vom 13.05.2020</b></p>	<p><u>Bodenschutz:</u> Um sicherzustellen, dass das Schutzgut Boden ausreichend berücksichtigt wird, sind noch tiefergehende Bewertungen erforderlich. Dabei ist u. a. noch zu prüfen, inwiefern eine Kompensation des Qualitätsverlustes dieses "besonders schutzwürdigen" Bodens im Rahmen der landschaftspflegerischen Auflagen möglich und erforderlich ist.</p>	<p>Es wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt, in welchem detailliert beschrieben wird, welche Anforderungen an den Bodenschutz bestehen und wie der Umgang mit den vor Ort vorhandenen schutzwürdigen Böden im Rahmen der Abgrabung und Verfüllung erfolgen soll.</p> <p>Es wird ebenfalls beschrieben, welche Anforderungen in Bezug auf den Wiederauftrag bzw. die Rekultivierung bestehen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wurde unter Register 4 ergänzt.</p>

**Schutz des kulturellen Erbes:**

Entsprechend der Stellungnahmen des LVR ist im geplanten Abgrabungsgelände neben vorgeschichtlichen Siedlungsbefunden auch mit Überresten der 1909 abgebrannten Bockwindmühle zu rechnen. Diese Begebenheiten sind bei der Beschreibung und Bewertung der Belange der Bodendenkmalpflege (Schutzgut "kulturelles Erbe") zu berücksichtigen.

In Bezug auf Belange der Bodendenkmalpflege wurde dem Kreis Düren am 05.07.2022 von der Kanzlei Jankowski Krüger Rechtsanwälte aus Köln ein Schreiben zugesendet, auf welches wir an dieser Stelle verweisen möchten.

Eine Ergänzung des Kapitels Schutzgut "kulturelles Erbe" im UVP-Bericht ist demnach zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

